

## Verfahrensbeschreibung zur Stichprobe

### 1. Grundsatz

Die Stichprobe über Abfragen mit der Anwendung [Z@online](#) ist ein Verfahren, dessen Notwendigkeit sich aus der gesetzlichen Anordnung gemäß § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes ergibt. Mit ihr soll die Zulässigkeit von Abrufen und die Übermittlung personenbezogener Daten im Einzelfall festgestellt und überprüft werden können. Das setzt miteinander vergleichbare gespeicherte Datenbestände sowohl beim Anbieter als auch beim Nutzer der Anwendung voraus, außerdem muß beim Nutzer der Anwendung ein Nachweis über die Verwendung der ihm übermittelten personenbezogenen Daten geführt werden. Die Stichprobe besteht in einem Abgleich der Daten über Abrufe unter einem bestimmten Benutzernamen während eines festzulegenden Zeitraums und ggf. durch Nachschau bei der angegebenen Verwendung. Sie wird nur bei Veranlassung, und dann vom Datenschutzbeauftragten des Anbieters, durchgeführt. Bei Durchführung der Stichprobe ist eine Niederschrift anzufertigen.

### 2. Daten des Anbieters zum Abgleich

Die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG hat in einer Vorgangsdatenbank gespeichert:

- Datum der Anfrage,
- Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, auf das sich die Anfrage bezieht,
- Schadenfalldatum,
- Name des Anfragenden (S),
- Anschrift des Anfragenden (S),
- Telefonnummer des Anfragenden (S),
- Faxnummer des Anfragenden (S),
- Email-Adresse des Anfragenden (S);

als Stammdaten für die Anwendung [Z@online](#) hat sie die vorstehend mit (S) gekennzeichneten Datenarten gespeichert, sowie zusätzlich:

- Benutzerkennung der berechtigten Person des Nutzers,
- Passwort der berechtigten Person des Nutzers.

### 3. Daten des Anbieters zum Abgleich

Durch Verpflichtungserklärung ist dem Nutzer auferlegt, folgende Daten für einen Abgleich zu speichern:

- Tag und Uhrzeit des Abrufs,
- eindeutige Identifizierung der abrufenden Person,
- Amtliches Kennzeichen des Abrufs,
- Unfalldatum,
- eigene Vorgangsnummer.

### 4. Durchführung der Stichprobe

Zunächst werden für einen zu definierenden Zeitraum die abzugleichenden Daten auf Übereinstimmung geprüft. Ist das der Fall, so wird das in der Niederschrift vermerkt. Stellt sich eine Disproportionalität heraus, so ist die Ursache festzustellen. Die Nichtübereinstimmung der abgeglichenen Daten und die festgestellte Ursache dafür werden in der Niederschrift vermerkt. Sodann wird ggf. im Einzelfall auf Grund der vom Nutzer gespeicherten angegebenen eigenen Vorgangsnummer geprüft, ob die tatsächliche Nutzungsart mit dem vereinbarten Nutzungszweck, Erlangung von Auskünften über Versicherungsverhältnisse in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugunsten der bei Verkehrsunfällen Geschädigten, übereinstimmt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der Niederschrift vermerkt.

### 5. Behandlung der Niederschrift und Folgen

Die Niederschrift über eine Stichprobe wird sofort mit Abschluß der Stichprobe in zwei gleichlautenden Stücken angefertigt und unterzeichnet, von denen der Anbieter und der Nutzer je ein Stück erhält. Der Anbieter ist berechtigt, eine Abschrift der Niederschrift der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Ergibt sich aus der Niederschrift, dass eine Benutzerkennung und ein zugehöriges Passwort missbräuchlich durch einen unberechtigten Dritten verwendet worden sind, so sind diese unverzüglich für jede weitere Verwendung zu sperren, der Nutzer erhält als Ersatz eine andere Benutzerkennung. Über sonstige Folgen der Stichprobe entscheidet der Anbieter nach Anhörung des Nutzers. Dieser erhält mit der Niederschrift eine auf zwei Wochen befristete Gelegenheit zur Stellungnahme.